#### § 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren in der geänderten Fassung vom 01.04.2012 außer Kraft.

# Anlage zu § 9

nach § 8

O a la filla de la facilita	City of the December 1	alle a Otra altitudina la consti
Geburrentabelle	iur die benutzund	der Stadtbücherei

ucherer
18,00 €
kostenlos
4,00 €
29,00 €
3,00 €
n 1,50€
en der
einheit
0,50 €
1,00€
elung
Titel 2,00 €
rhoben
agen.
ebühren

# Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten:

Schüler/innen über 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Freiwillige des Jugendfreiwilligendienstes nach dem JFDG sowie des Bundesfreiwilligendienstes nach dem BFDG, Beziehende von Arbeitslosengeld-II und Sozialhilfe, Beziehende von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Neubürger/innen, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, der Jugendleiter/in-Card und des Velbert Passes. Die Gebühren-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch entsprechende Bescheinigungen/Urkunden bzw. amtliche Ausweise nachzuweisen.

Selbstkosten

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage, Facebook und Instagram.







#### ZENTRALBIBLIOTHEK VELBERT

Friedrichstr. 115-117, 42551 Velbert Telefon 02051 / 26 - 22 81 stadtbuecherei@velbert.de

#### Öffnungszeiter

Mo 14 – 18 Uhr Di, Do, Fr 10 – 18 Uhr Sa 10 – 13 Uhr

#### STADTTEILBIBLIOTHEK LANGENBERG

Donnerstraße 13, 42555 Velbert Telefon 02052 / 912 - 239 stadtteilbibliothek-langenberg@velbert.de

#### Öffnungszeiter

Di, Fr 10 – 18 Uhr Sa 10 – 13 Uhr

# STADTTEILBIBLIOTHEK NEVIGES

Elberfelder Straße 60, 42553 Velbert Telefon 02053 / 912 - 214 stadtteilbibliothek-neviges@velbert.de

#### Öffnunaszeiter

Mo, Do 10 – 18 Uhr Sa 10 – 13 Uhr



www.stadtbuecherei-velbert.de





# BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER STADTBÜCHEREI

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren in der geänderten Fassung vom 01.07.2022.

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

#### §1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Velbert ist eine öffentliche Einrichtung mit einer Zentralbibliothek in Velbert-Mitte und Stadtteilbibliotheken in Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzer/innen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2 Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbücherei zu entleihen sowie die Präsenzbestände und Kataloge zu benutzen.



#### § 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen, welche damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß Ziffer 5 8 der Gebührentabelle übernehmen. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (2) Mit ihrer Unterschrift erkennen die Benutzer/innen bzw. gesetzliche Vertreter/innen die Satzung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer Daten im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

#### § 4 Bibliotheksausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle (§ 9).
- (2) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie verlängert sich bei Zahlung einer weiteren Jahresgebühr um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Ausweis kann auch als Probeausweis ausgestellt werden.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar.
- (5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen von Namen und Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

#### § 5 Entleihe. Verlängerung. Vormerkung

- (1) Für die Ausleihe von Medien aller Art aus der Stadtbücherei Velbert ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Die Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Die Bibliothek kann Medien jederzeit aus dienstlichen Gründen unter nachträglicher Verkürzung der Leihfrist zurückfordern.
- (5) Benutzer/innen sind verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien im Bibliothekssystem zu verbuchen. Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises an den zur Ausgabe bestimmten Stellen. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des jeweiligen Mediums an die Benutzer/innen.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen der Anbieter der Medien sind einzuhalten. Der Benutzer/innen haften bei eventuellen Zuwiderhandlungen. Wird die Bibliothek

wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von Dritter Seite in Anspruch genommen, so haften die verursachenden Benutzer/innen.

#### § 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für den auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbücherei gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder die Bestellenden den Titel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigen.
- (3) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises in Anspruch genommen werden.

### § 7 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei ermöglicht den Benutzer/innen mit gültigem Bibliotheksausweis, also auch Kindern und Jugendlichen, den kostenlosen Zugang zum Internet.
- (2) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals. Die Benutzer/innen sind zum ordnungsgemäßen Umgang verpflichtet und beachten die an den Arbeitsplätzen gesondert ausliegenden Regeln. Zuwiderhandelnde können von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

#### § 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzer/innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dabei festgestellte Beschädigungen oder Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden.
- (3) Mit der Ausleihverbuchung des Mediums und dessen Aushändigung ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Benutzer/innen haften ab diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium nach den allgemeinen Vorschriften. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer/innen schadensersatzpflichtig und haften nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn sie weisen nach, dass ihnen kein Verschulden trifft. Die Benutzer/innen dürfen entstandene Schäden an Medien nicht selbst beheben. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Sie kann von Benutzer/innen verlangen, ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Die Bibliothek kann auch ein gleichwertiges Werk beschaffen und die Kosten dafür gegen die Benutzer/innen festsetzen oder auch ohne Ersatzbeschaffung einen angemessenen Wertersatz festsetzen.
- (5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich, nachdem der Verlust festgestellt wurde, mitzuteilen. Bis zur

Sperrung des Ausweises haften die Benutzer/innen für entstandene Schäden auch durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft.

- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Datenträgern und Abspielgeräten.
- (7) Manipulationen an Soft- und Hardware der Bibliothekscomputer führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Benutzungsausschluss (§ 10 Abs. 2).

#### § 9 Gebühren, Einziehung, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden von Benutzer/innen Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren gemäß Ziffern 1 4 der Gebührentabelle befreit.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Versäumnisgebühren auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Bibliothek, nach Verstreichen einer in einem Schreiben gesetzten 14tägigen Frist zur Rückgabe, eine sofort vollziehbare Rückgabeanordnung erlassen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwecks Rückgabe der Medieneinheit einleiten.

Bleibt die Vollstreckung erfolglos, wird die Medieneinheit als in Verlust gekommen betrachtet und der Benutzer/innen zusätzlich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 vernflichtet

Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek berechtigt, die entliehene Medieneinheit als abhanden gekommen zu betrachten und zusätzlich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 zu verlangen.

(4) Die Gebühren werden mit der jeweiligen Leistung der Stadtbücherei bzw. Erfüllung des Gebührentatbestandes fällig.

# § 10 Einschränkung der Benutzung / Ausschluss von der Benutzung

- (1) Solange die Benutzer/innen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungssatzung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.
- (2) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung oder der Hausordnung (vgl. § 11) verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### § 11 Hausrecht

Dem Personal der Stadtbücherei steht Hausrecht zu. Gesonderte Hausordnungen, die in den einzelnen Einrichtungen aushängen, sind zu beachten.